

# Elektronische Texthandbücher – neue Hilfsmittel am Juristenarbeitsplatz<sup>1</sup>

Wolfram Viefhues

Die Erstellung von Texten ist das A und O der juristischen Tätigkeit. Ob der Schriftsatz des Anwalts, der Vertragsentwurf des Notars, das Urteil des Richters, die Anklageschrift des Staatsanwalts, der Bescheid des Verwaltungsjuristen oder die wissenschaftliche Ausarbeitung des Hochschullehrers, in aller Regel ist der Text das Ziel der Arbeit des Juristen. Alle anderen Tätigkeiten, wie z. B. Aktenstudium, Besprechungen mit Mandanten und Parteien, Gerichtstermine, Nachlesen der Fachliteratur und Suche nach einschlägiger Rechtsprechung sind – arbeitstechnisch gesehen – bloße Vorbereitungstätigkeit<sup>2</sup>. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Erzeugung von Texten den Schwerpunkt der juristischen Arbeit darstellen sollte, auch wenn dies in der praktischen Alltagsarbeit vielfach der Fall sein wird. Vielmehr sollten Rationalisierungsmöglichkeiten in der Textverarbeitung ausgeschöpft und dazu genutzt werden, mehr Zeit für die eigentlichen juristischen Aufgaben zu gewinnen<sup>3</sup>.

## Rationalisierung durch Textverarbeitung

Bei herkömmlicher Arbeitsweise erfolgt diese Texterstellung mittels Diktat oder gar handschriftlich; diese Vorgaben werden dann von einer Schreibkraft entsprechend umgesetzt.

Den „ersten Schub“ an Rationalisierung bei der Texterstellung hat die Einführung von EDV im Schreibbüro ermöglicht. Schon dann, wenn lediglich diktierter Fließtext mittels Textverarbeitung am PC geschrieben wird, wird nicht nur eine allgemeine Verschönerung des Schriftgutes erreicht, sondern, wegen der leichten Korrektur- und Überarbeitungsmöglichkeiten, auch eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit eine Rationalisierung bewirkt. Dabei macht man in der praktischen Arbeit sehr häufig die Erfahrung, daß sich bestimmte Formulierungen wiederholen. Die leichte Speicherbarkeit von Texten führt daher bei konsequentem Einsatz der Textverarbeitung innerhalb kurzer Zeit dazu, Textvorlagen und Textbausteine zu erstellen, die zusammen mit konkreten Ergänzungen zur Grundlage der Erstellungen weiterer individueller Texte genommen werden.

Auch dabei bleibt der Einsatz von EDV am Juristenarbeitsplatz selbst noch relativ selten; die notwendige Steuerung derartiger Textbausteinsysteme erfolgt im Regelfall nicht am Bildschirm des Verfassers, sondern durch den Einsatz von Texthandbüchern als Diktatvorlagen und Formularen, wobei längere Ergänzungen per Diktat oder handschriftlich hinzugefügt werden.

Wenn aber auch am Juristenarbeitsplatz ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung steht, so eröffnet sich die weitergehende Möglichkeit der sog. „Kooperativen Textverarbeitung“<sup>4</sup>, bei der die Erstellung von Texten durch ein stärker kooperatives, integriertes und gemeinschaftliches Vorgehen erleichtert wird. Dabei kann der Jurist<sup>5</sup> den gesamten Text oder Textteile selbst – auch mittel Textbausteinen – schreiben und ggf. zusammen mit dik-

*Texterstellung als zentrale juristische Tätigkeit*

*Traditionelle Texterstellung*

*Rationalisierungsstufe 1:  
EDV-Einsatz im Schreibbüro*

*Texthandbücher und Formulare  
als Diktatvorlagen*

*Rationalisierungsstufe 2:  
„Kooperative Textverarbeitung“*

*Wolfram Viefhues ist Richter am  
Amtsgericht Oberhausen.*

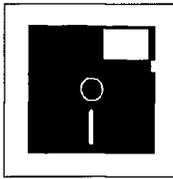
<sup>1</sup> zugleich eine Rezension der „Textdiskette zum Familienrecht“ des Verlages Recht & Praxis

<sup>2</sup> Vielfach ist dieser entscheidende Gesichtspunkt bei der EDV-Einführung gerade im Bereich der Justiz übersehen worden. Schwerpunktmäßig ist dort versucht worden, die Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Aktenverwaltung und Registerführung zu beginnen und dementsprechend teilweise recht komplexe Geschäftsstellensysteme zu installieren, die jedoch der komfortablen Textverarbeitung keine ausreichende Bedeutung beigemessen haben. So arbeiten z. B. die Sijus/Sojus-Lösungen nur mit einem Texteditor, der sich in Leistungsfähigkeit und Bedienungskomfort nicht mit zeitgemäßen PC-Textverarbeitungsprogrammen messen kann (vgl. hierzu und zu den sich daraus ergebenden Problemen anschaulich Hoffmann, Informationstechnik am Richterarbeitsplatz, 1993, S. 25, 27, 38 f., 46, 53, 143 ff.). Die Rationalisierungsschancen, die sich im Bereich der Textverarbeitung ergeben und auch Rückwirkung auf den Juristenarbeitsplatz haben, sind dadurch weitgehend noch ungenutzt geblieben.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die instruktiven Ausführungen von Meurer, jur-pc 1992, S. 1392, 1394 ff.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Viefhues, Kooperative Texterstellung in der Justiz, CuR 1993, 462.

<sup>5</sup> Damit sind selbstverständlich auch die Juristinnen angesprochen!



*Auswirkungen auf die juristische Arbeitsmethode*

*Mangel an Praxiserfahrung*

*Gedruckte Hilfen*

*Formular:  
Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit*

tiertem Text in das Schreibbüro geben. Er kann aber auch weiterhin in vollem Umfang diktieren. Entscheidend ist, daß er den Text dann per Diskette oder Netzwerk auf seinen Bildschirm zurückerhält und dort textliche Ergänzungen und Umgestaltungen vornehmen kann<sup>6</sup>. Von praktischer Bedeutung ist dabei auch die Möglichkeit, Ergebnisse aus Recherchen in elektronischen Rechtsprechungsdatenbanken oder Rechenprogrammen direkt in die Texte zu übernehmen. Die abschließenden Formatierungsarbeiten, den Ausdruck selbst, die Erstellung von Ausfertigungen und Zweitschriften und den Postversand erledigt dann wieder die Schreibkraft.

Als mittelfristige Auswirkungen dieser Art der kooperativen Texterstellung unter Einsatz leistungsfähiger PC-Textverarbeitungsprogramme sind eine Reihe von Veränderungen in der Arbeitsmethode des Juristen abzusehen. So werden die in den Textprogrammen enthaltenen Gliederungssysteme an die Stelle der Vorschreibzettel treten; ebenso wird die Aktenaufbereitung bei umfangreicheren Verfahren nicht mehr durch Notizzettel, sondern durch Datenbanken erfolgen. Wichtig ist auch, Ergebnisse aus eingesetzten juristischen Rechenprogrammen direkt in die Textverarbeitung übernehmen zu können. Letztlich ist an den Einsatz von Scannertechnik zum Einlesen von Urkunden oder Skizzen und Plänen zu denken. Die Möglichkeiten und die sicherlich auch bestehenden Probleme dieser Arbeitstechniken sind jedoch noch kaum ausreichend praktisch erprobt. Es fehlt insbesondere noch an intelligenten Steuerungssystemen zum automatischen oder halbautomatischen Aufruf von Textbausteinen am Bildschirm und deren Verknüpfung mit vorhandenen Daten.

## Formularsammlungen und Texthandbücher

Die Erfahrung, daß sich bestimmte Formulierungen in der alltäglichen juristischen Arbeit häufiger wiederholen, hat sich jedoch bereits in einer Reihe von praktischen Lösungen niedergeschlagen, die allerdings erst einmal ohne EDV-Einsatz funktionieren. Ich meine hiermit die Vielzahl von juristischen Formularbüchern, die neben nach Fallgruppen differenzierten Anleitungen für die praktische Arbeit eine Fülle von Textbeispielen und Formulierungsvorschlägen enthalten<sup>7</sup>.

Der große Erfolg dieser herkömmlichen Druckwerke ist darauf zurückzuführen, daß „Formulare“ jedweder Art zwei für die praktische Arbeit außerordentlich nützliche Komponenten beinhalten, nämlich

- Orientierungshilfe und
- Formulierungshilfe.

Ein Formular oder ein Formulierungsvorschlag aus einem Handbuch gibt dem Benutzer ebenso wie das in der Praxis gleichermaßen beliebte Vorstück<sup>8</sup> eine Hilfe zur Orientierung in einer bestimmten Fallgestaltung, weil dort die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengefaßt und auch bereits Subsumtionshinweise niedergelegt worden sind. Ein Formular hat in der Praxis auch immer die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich<sup>9</sup>. Darüber hinaus wird eine Formulierungshilfe geboten, die lediglich noch durch begrenzte textliche Individualisierungen ergänzt werden muß.

<sup>6</sup> Die Überprüfung auf Rechtschreibfehler sollte unter Einschaltung der programminternen Rechtschreibprüfung durch die Schreibkraft erfolgen. Es ist wenig effektiv, aber dennoch in der Praxis recht häufig, daß der doch deutlich höher bezahlte Jurist als „Rechtsschreibprüfprogramm“ seiner Schreibkraft fungieren muß.

<sup>7</sup> Ohne auch nur annähernd den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben seien hier als Beispiele genannt: Münchener Vertragshandbuch, Beck-Verlag; Verspermann, Dikatbuch Familiensachen, Beck-Verlag; Garbe-Oelkers, Praktische Arbeitshilfen zur Bearbeitung von Familiensachen, Verlag Recht & Praxis; Koch, Computervertragsrecht, Hauffe-Verlag; Schmerleiz, Musterverträge für die rechts- und steuerberatende Praxis, Verlag Recht & Praxis; Seuß-Metz-Blank, Vermieten und Verwalten, WRS-Verlag.

<sup>8</sup> Damit wird eine einschlägige, aber bereits abgeschlossene Akte bezeichnet, in der das Problem bereits gelöst und die Lösung schriftlich niedergelegt worden ist.

<sup>9</sup> Im Justizalltag ist dabei allerdings Vorsicht geboten. Die Neigung der Justizverwaltung, amtliche Formulare in großen Stückzahlen zu beschaffen, kann im Zusammenwirken mit der menschlichen Schwäche, Schreibtische nicht rechtzeitig zu „entsorgen“, dazu führen, daß Formulare eingesetzt werden, in denen maßgebliche Vorschriften genannt werden, die bereits nicht mehr in Kraft sind. Dies weist auf das Problem der zentralen und funktionierenden Wartung von Formularen hin. Auch hier kann EDV Abhilfe schaffen.

## Texthandbücher auf Diskette

Bei den im Buchhandel angebotenen Formularbüchern ist der Praktiker allerdings bislang gehalten, diese Texte nur als Diktatvorlagen zu benutzen, so daß sie jeweils erneut geschrieben werden müssen. Bisher nur vereinzelt werden die Texte oder Textbausteine auch schon in elektronischer Form bereitgestellt.

Der Verlag Recht und Praxis hat in Ergänzung seines oben erwähnten Werkes „Familiensachen“<sup>10</sup> eine Textdiskette mit Satzmustern für den familienrechtlich tätigen Anwalt herausgebracht, die neben den eigentlichen Textvorlagen auch ein menügeführtes Suchsystem enthält<sup>11</sup>. Das System tritt an mit dem Slogan „Reduzieren Sie den Schreibaufwand in Ihrer Kanzlei mit professioneller Software“. In der Produktbeschreibung werden die Möglichkeiten herausgestellt, bereits im Mandantengespräch den ausgedruckten Muster-Text vorliegen zu haben und danach ausgefüllt an die Sekretärin weiterzugeben oder aber den Text selbst am Bildschirm auszufüllen und zu ergänzen.

Der Verfasser hatte Gelegenheit, sich mit diesem System näher zu beschäftigen. Diese Erfahrungen sollen wiedergegeben werden; sie geben aber auch Veranlassung, einige allgemein gültige Anforderungen an derartige Textsysteme und Kriterien für eine Bewertung zusammenzutragen<sup>12</sup>.

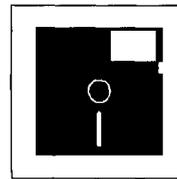
## Allgemeine Anforderungen an elektronische Textsysteme

Hier sind einmal die für alle Programme geltenden allgemeinen Kriterien<sup>13</sup> zu beachten wie z. B.

- Installation
- Handbuch
- Benutzerfreundliche Gestaltung (Ergonomie) des Programms
  - Aufgabenangemessenheit
  - Selbstbeschreibungsfähigkeit
  - Übersichtlichkeit
  - Steuerbarkeit
  - Erwartungskonformität
  - Fehlerrobustheit
  - Erlernbarkeit
  - Bedienerführung
  - Hilfetexte

Speziell für Programme, die den juristischen Kernbereich betreffen, sind zusätzlichen Kriterien<sup>14</sup> entwickelt worden wie

- Steuerbarkeit des Programmablaufes im Sinne einer juristischen Entscheidungsmöglichkeit des Benutzers,
- inhaltliche Klarheit, Offenheit und Durchschaubarkeit des Programmablaufs und der darin enthaltenen juristischen „Schalter“,
- Entscheidungs- bzw. Auswahlbreite des Programms,
- Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und



*Textdiskette mit  
menügeführtem Suchsystem*

*Spezielle Anforderungen an  
juristische Programme*

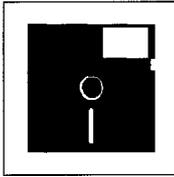
<sup>10</sup> Garbe-Oelkers, Praktische Arbeitshilfen zur Bearbeitung von Familiensachen, Verlag Recht & Praxis, 3 Bände, 248,- DM.

<sup>11</sup> Preis: 398,- DM; für Abonnenten des Loseblattwerkes 298,- DM

<sup>12</sup> Mit der Bewertung von Rechtsanwendungsprogrammen haben sich bereits mehrere Arbeitskreise des EDV-Gerichtstages beschäftigt; auch auf dem EDV-Gerichtstag 1994 stand dieses Thema wieder auf der Tagesordnung. Zu Lösungsansätzen bei der Bewertung von Programmen im juristischen Bereich vgl. Kamp-Viefhues, NJW-Computerreport 1992, 6, 15; Viefhues, NJW-Computerreport 1993, 2, 21 mit Anmerkung von Gutdeutsch, NJW-Computerreport 1993, 3, 31 sowie meine Ausführungen zu Rechtsprechungsdatenbanken in jur-pc 1992, 1724 ff und 1993, 1954 ff.

<sup>13</sup> Einen allgemeinen Überblick gibt Klein-Magar, jur-pc 1990, 799 und 878 mwN.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu ausführlich Viefhues, NJW-Computerreport 1993, 2, 21.



- Möglichkeit der Integration in die Textverarbeitung, die auf derartige Textsysteme allerdings nur sehr eingeschränkt anzuwenden sind.

Demgegenüber treten hier *besondere Anforderungen an Textverarbeitungssysteme* in den Vordergrund.

„Vollständige  
Schriftsatzmuster“ oder  
„Textbausteine“

Zu unterscheiden ist einmal, ob *komplette Texte* oder eine *Zusammenstellung einzelner Bausteine* angeboten werden. Vollständige Texte in Form von Schriftsatzmustern ersparen dem Benutzer die möglicherweise mühevollere Zusammenstellung. Andererseits lassen sich einzelne Textbausteine individueller zu Schriftsätzen zusammensetzen.

Fachlicher „Abdeckungsgrad“

Beide Systeme sollten so angelegt sein, daß alle in der Praxis anfallenden Schriftstücke damit erstellt werden können, also einen *ausreichenden fachlichen Abdeckungsgrad* aufweisen. Dies bezieht sich einmal auf die Abdeckungsbreite, aber auch auf die Abdeckungstiefe. So sollten z. B. Klageanträge zum Geschiedenenunterhalt alle praktisch relevanten Unterhaltstatbestände wie Kindesbetreuung, Alter, Krankheit usw. erfassen (*Abdeckungsbreite*). Erforderlich ist aber auch, daß innerhalb eines bestimmten Unterhaltstatbestandes alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale angesprochen und mit begründenden Formulierungen abgedeckt werden (*Abdeckungstiefe*). Der Benutzer sollte so wenig wie möglich an rechtlichen Ausführungen individuell einfügen müssen, sondern lediglich die erforderlichen konkreten Tatsachen darlegen.

Formulierungsvarianten

Daher sind ausreichende, korrekte und leicht anzuwählende *Formulierungsvarianten* zu fordern, und zwar in

- rechtlichen Alternativen,
- verfahrenstechnischen Bezeichnungen (z. B. Kläger oder Antragsteller) und
- geschlechtsspezifischen Formulierungen (wie z. B. Kläger oder Klägerin).

Die 80 %-Regel

Dies darf allerdings nicht zum Perfektionismus führen. Als griffige Richtschnur gilt auch hier die *80 %-Regel*: Demnach ist ein derartiges Textsystem bereits dann sinnvoll im Einsatz, wenn damit 80 % der praktisch anfallenden einschlägigen Verfahren erledigt werden können.

Geschlechtsspezifische  
Formulierungen ...

Besondere Sorgfalt sollte dabei den *geschlechtsspezifischen Formulierungen* zugewandt werden. In den „Urzeiten“ der programmierten Textverarbeitung hat man diese Probleme durch fragwürdige „neutrale“ Wortschöpfungen wie „die klägerische Partei“ oder „die Beklagtenseite“ zu lösen versucht. Damit setzt man sich aber sehr leicht dem Vorwurf der Fließbandarbeit aus. Besser ist es, die Texte vollständig durchzuformulieren und in Abhängigkeit von entsprechenden „Schaltern“ aufzurufen<sup>15</sup>. Wesentlich ist dabei, daß der Benutzer die Festlegung dieser Formulierungsvarianten auf einfache Weise vornehmen kann, wenn nicht das System die Wahl selbst durch Zugriff auf ein bestimmtes Steuerfeld der Stammdaten trifft.

... in Strafsachen

Dabei ergeben sich unterschiedliche Anforderungen aus der Vielzahl der möglichen Bedingungskombinationen.

In Strafsachen bestehen hier die wenigsten Probleme, da nur eine einseitige Verfahrensbeteiligung vorliegt:

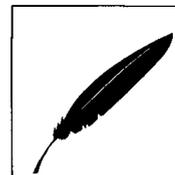
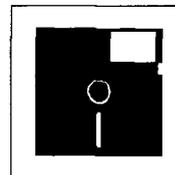
- *der* Angeklagte
- *die* Angeklagte
- *die* Angeklagten.

... in Familiensachen

In Familiensachen ergeben sich in aller Regel die folgenden Bedingungskombinationen:

- Antragsteller Antragsgegnerin
- Antragsstellerin Antragsgegner

<sup>15</sup> Nur auf den ersten Blick bietet die in allen Textverarbeitungsprogrammen vorhandene Funktion „Suchen und Ersetzen“ eine Lösung. Zwar kann man damit in einem Arbeitsgang alle „Kläger“ gegen „Klägerin“ austauschen, aber diese Auswechslung führt schon im Satz „...auf Antrag des Klägers hat das Gericht.“ allenfalls zu „...auf Antrag des Klägerins hat das Gericht.“. Auch werden alle Begriffe wie „sein“, „er“ usw. davon nicht erfaßt, sondern müssen in zusätzlichen Arbeitsgängen ausgetauscht werden.



Besonders schwierig werden die Bedingungskombinationen in allgemeinen Zivilverfahren, da dort 4 Formulierungsmöglichkeiten auf Seiten der verfahrenseinleitenden Partei mit 3 Möglichkeiten auf Seiten der Gegenpartei frei kombiniert werden können:

- der Kläger
- *der* Beklagte
- *die* Klägerin
- *die* Beklagte
- *die* Kläger
- *die* Beklagten
- *die* Klägerinnen

... in allgemeinen Zivilverfahren

Ein weiterer Maßstab der Bewertung ist, ob sich die Textvorgaben innerhalb des Textsystems anpassen und ergänzen lassen, ob das System also *individuell ausbaufähig* ist. Zu denken ist dabei z. B. an die Notwendigkeit, Satzformate an die Besonderheiten der örtlichen Rechtsprechung anzupassen. In der praktischen Arbeit des Anwalts kann es sich als sehr lästig und auch fehlerträchtig erweisen, erkannte Abweichungen der Mustertexte von den Gegebenheiten der örtlichen Rechtsprechung nicht in die Mustervorlagen einbringen zu können, sondern regelmäßig erst bei der Erstellung der individuellen Texte berücksichtigen zu können. Damit wird einer der wesentlichen Vorteile des Formulars, nämlich eine korrekte Orientierungshilfe zu sein, aufgegeben. Dabei ist unbestritten, daß eine solche Möglichkeit des Benutzers, in das System selber einzugreifen, hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fehlertoleranz des Suchprogramms stellt.

Systemanpassung und  
-erweiterung

Die *Suche in den Textmustern* sollte einfach sein und den herkömmlichen juristischen Denkstrukturen folgen. Sinnvoll ist daher eine systematische Aufbereitung entsprechend den üblichen Arbeitsaufgaben. Texte, die arbeitstechnisch gleichzeitig erstellt werden müssen, sollten auch gemeinsam aufgerufen werden können. Zu denken ist dabei z. B. an die gleichzeitige Einreichung der Klageschrift bei Gericht und die entsprechende Nachricht an Mandanten und Rechtsschutzversicherung. Bei dieser arbeitstechnischen Verknüpfung sind sicherlich Anwalts-Komplettsysteme im Vorteil<sup>16</sup>, jedoch kann auch ein Mustertextsystem hier durch intelligente Steuerungsmechanismen vielfach gute Hilfestellung leisten.

Suche in/nach Textmustern

Da die Textverarbeitung in der Praxis nicht im Rahmen des gelieferten Suchsystems erfolgt, sondern mit einem Standard-Textverarbeitungsprogramm, ist für die praktische Arbeit das *Zusammenspiel mit dem Suchprogramm* und die *Übergabe der ausgewählten Texte an das Textverarbeitungsprogramm* entscheidend. Als Bewertungskriterien sind hier zu nennen der einfache Wechsel zwischen beiden Programmen und die bequeme Übertragung eines oder gar mehrerer ausgewählter Texte. Hierbei sollten vorhandene Formatierungen korrekt übertragen werden oder zumindest in der Textverarbeitung keine störenden Formatierungen entstehen (wie z. B. feste Zeilenumbrüche).

Zusammenspiel mit  
Standard-Textverarbeitungen

Da die Individualisierung von Textmustern regelmäßig über Datenfelder erfolgt, in denen Text einzufügen ist (wie z. B. Datum, Name des Kindes usw.), sollten in den Mustertexten einheitliche *Feldmarkierungen* vorhanden sein, die auch möglichst bei der Übertragung in die speziellen Feldmarkierungen des jeweiligen Textverarbeitungsprogrammes umgesetzt werden sollten. Nur so kann an die Funktionalitäten des Textverarbeitungsprogramms, Felder unmittelbar anspringen zu können, angeknüpft werden. Hilfreich könnte es auch sein, die Felder – soweit möglich – einheitlich zu bezeichnen. Dies ist z. B. bei Feldern mit Bedeutungen wie „Ort“, „Datum“, „Namen der eigenen Partei“, „Namen des Gegenanwaltes“, „Namen des zuständigen Gerichtes“ usw. ohne Schwierigkeiten machbar und eröffnet die Möglichkeit, aus der Textverarbeitung heraus direkt bestimmte Datenbankfelder anzusprechen und so die Feldinhalte automatisch ergänzen zu lassen.

Individualisierung

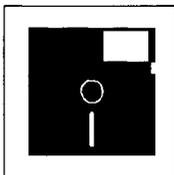
Nicht zuletzt sollten die Mustertexte frei von *Schreibfehlern* und *rechtlichen Unrichtigkeiten* ein.

Korrekte Orthographie

Sofern die Textdiskette im *Zusammenhang mit einem Print-Medium* angeboten wird, stellt sich – nicht nur bei der Betrachtung des Anschaffungspreises – die Frage, ob das Textsystem auch eigenständig benutzt werden kann. Dabei sind Hinweise auf entsprechende weiterfüh-

Benutzeranleitung

<sup>16</sup> Bei diesen Systemen ist regelmäßig auch eine Verknüpfung mit der Stammdatenverwaltung, der Terminverwaltung, der Buchhaltung usw. vorhanden.



rende Erläuterungen im Print-Werk sicherlich sinnvoll, sie sollten aber nicht die Arbeit mit dem Text erschweren.

Auch innerhalb des Textsystems selbst können vielfach *rechtliche Hilfestellungen* oder *Ausfüllanweisungen* hilfreich sein, die sich, z. B. in verdeckter Formatierung, in die Texte einbauen lassen. Dabei muß allerdings gefordert werden, daß durch diese Hinweise nicht die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Textes selbst leidet.

## Textdiskette Familienrecht des Verlages Recht und Praxis

### Installation

Die Installation des unter MS-DOS ablauffähigen Systems<sup>17</sup> erfolgt sehr bequem durch ein mitgeliefertes Installationsprogramm<sup>18</sup> und dürfte auch für EDV-Neulinge problemlos zu bewältigen sein. Allerdings erzeugt das Programm keine Batch-Datei im Hauptverzeichnis zum direkten Programmaufruf.

Das Handbuch bietet einen insgesamt recht knappen, aber ausreichenden Überblick über die Funktionalitäten des Systems. Auch das Hilfesystem ist inhaltlich zufriedenstellend, wenn auch die Hilfetexte in viel zu kleinen Bildschirmfenstern dargeboten werden.

### Menübaum

#### Das Suchsystem

Die Auswahl der Mustertexte erfolgt über die Suche im Menübaum. Der sog. Menübaum beinhaltet eine gestaffelte, systematische Zusammenstellung der verfügbaren Textmuster. Allerdings benutzt das System dabei nicht einen gängigen Standard wie z. B. SAA mit Pull-Down-Menues. Dargestellt wird in einem Bildschirmfenster die jeweils aktive Ebene des Menues, während in weiteren 4 Fenstern ein Teil der darunterliegenden Auswahlmöglichkeiten angezeigt wird.

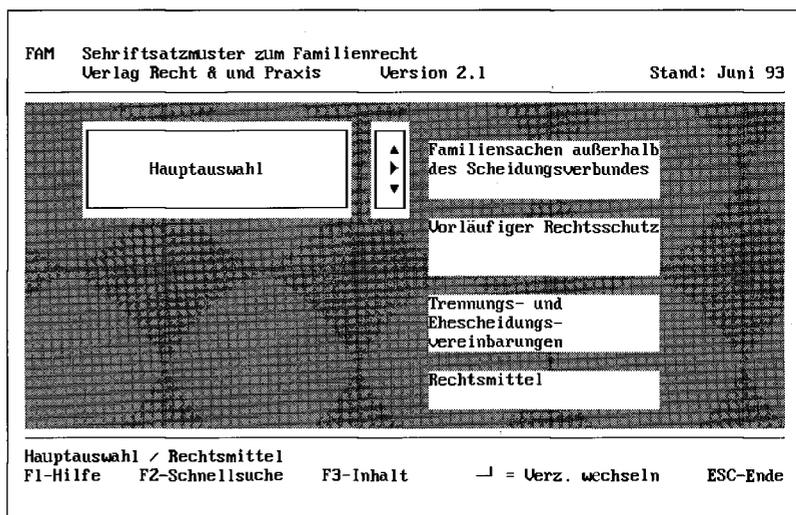


Abb. 1:  
Hauptauswahl

In einer Zeile im unteren Bildschirmbereich wird dabei die gesamte Hierarchie des Auswahlfeldes, in dem der Cursor steht, in abgekürzter Form angezeigt, also z. B. „Hauptauswahl/ Scheidungsfolgesache/Ehegattenunterhalt/§ 1576 BGB“. Hierdurch wird dem Anwender eine recht gute Orientierung im Gesamtsystem geboten.

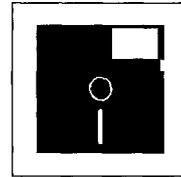
### Mehrstufige Gesamtstruktur

Die mehrstufige Gesamtstruktur des Textsystems kann hier nur auszugsweise dargestellt werden<sup>19</sup>:

<sup>17</sup> Nach Angaben des Verlages ist eine Windows-Version in Vorbereitung. Das gelieferte Programm läuft auch als DOS-Programm im Windows-DOS-Fenster. Dabei kam es allerdings zu einem merkwürdigen Phänomen: Während an einigen Tagen sogar der Wechsel zwischen Winword und dem Textprogramm über die Task-Liste von Winword anstandslos funktionierte, stürzte das Programm an einem Tag mehrfach beim Aufruf über Windows direkt ab; der PC mußte sogar über den Reset-Knopf neu gebootet werden.

<sup>18</sup> Systemdateien werden dabei nicht verändert.

<sup>19</sup> Lediglich bei der Rubrik „außergerichtliche Korrespondenz an den Mandanten“ sind hier alle Untergliederungspunkte vollständig wiedergegeben; im übrigen sind nur die Menueoberpunkte dargestellt.



- Außergerichtliche Korrespondenz
  - an den Mandanten
    - Vorbereitung des ersten Mandantengesprächs
    - Übersendung des Scheidungsantrages
    - Mitteilung von der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe
    - Übersendung der für den Versorgungsausgleich erforderlichen Unterlagen
    - Mitwirkung an der Kontenklärung des Ehepartners
    - Übersendung der Rentenauskünfte der Versicherungsträger
    - Übersendung von Schriftsätzen des Scheidungsgegners
    - Mitteilung über die einverständliche Regelung der Scheidungsfolgen
    - Mitteilung einer Terminanberaumung
    - Übersenden des rechtskräftigen Scheidungsurteils
    - Übersenden des noch nicht rechtskräftigen Scheidungsurteils
    - Übersendung einer Aussöhnungsvereinbarung
  - an den Kollegen
  - an den Gegner
- Prozeßkostenhilfe
- Scheidung, Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe
- Scheidungsfolgesachen
- Familiensachen außerhalb des Verbundes
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Trennungs- und Ehescheidungsvereinbarungen
- Rechtsmittel
- Fälle mit Auslandsberührung

Mit Hilfe der Cursortasten wird im Menue gewandert. Ein kleines Fenster („Kompaß“) zeigt jeweils an, welche Cursorbewegungen möglich sind. Cursor seitwärts wechselt die Menueebenen, Cursor auf/abwärts bewegt innerhalb der Menueebene.

Angesichts der in manchen Menueebenen sehr reichhaltigen Auswahl von teilweise mehr als 10 Möglichkeiten ist es allerdings ein Nachteil, daß immer nur 4 Auswahlmöglichkeiten gleichzeitig auf dem Bildschirm angezeigt werden.

Befindet man sich in der jeweils untersten Ebene des Menues, so kann mit F6 der ausgewählte Mustertext auf den Bildschirm gerufen werden.

Eine andere Suchmöglichkeit bietet die Funktionstaste F3, mit der eine nach den Ziffern des Suchcodes sortierte, sequentielle Auflistung aller Mustertexte auf dem Bildschirm angezeigt wird. In dieser Liste kann zwar mit Cursor und Bild auf/ab-Tasten geblättert werden. Hilfreich wäre es aber hier auch, mit Hilfe bestimmter Suchworte gezielt zu einem gewünschten Mustertext springen zu können. Zumindest aber sollte es möglich sein, auch hier den systematischen Zugriff zu erleichtern. So sind zwar die Mustertexte in ihrem systematischen Zusammenhang aufgelistet, es ist aber nicht möglich, mit dieser Systematik zu arbeiten und unmittelbar in ein bestimmtes „Zielgebiet“ zu springen. Wer also z. B. zu den Mustertexten der „Rechtsmittel“ (code 8.11.11) gehen will, muß in dieser Listen mehr als 15 mal die Bild-Abwärts-Taste drücken.

Aus dieser Liste kann auch nicht direkt durch „Anklicken“ ein bestimmter Mustertext auf den Bildschirm gerufen werden. Das Betätigen der Enter-Taste führt lediglich zu einem Wechsel in den Menuebaum, in dem dann allerdings der Cursor bereits auf dem gewählten Textmuster steht. Nach Betätigung von F6 wird dann der Text am Bildschirm angezeigt.

Allerdings bietet das System zusätzlich die Möglichkeit, über die Taste F2 („Schnellsuche“) nach Eingabe der betreffenden Code-Nummer des gesuchten Textes (also z. B. „6.12.16“) in das sich öffnende Abfragefeld den Mustertext auf den Bildschirm zu holen. Hierbei tritt aber ein Medienbruch deutlich zu Tage, da dies das fehlerfreie Ablesen der Code-Nummer von der im Handbuch abgedruckten Liste voraussetzt<sup>20</sup>. Auch bei dieser Suche erfolgt vor der Anzeige des Dokumentes erst wieder der Wechsel in das Baum-Menue.

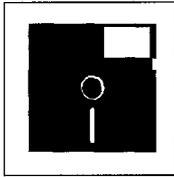
Änderungen der Mustertexte sind im System selbst nicht möglich. Auf den Versuch, mit Hilfe des DOS-Editors innerhalb einzelner Dateien Textänderungen vorzunehmen, rea-

*Systematisch sortierte  
Mustertext-Liste:  
Suchmöglichkeiten fehlen*

*„Schnellsuche“*

*Nicht vorgesehen:  
Änderungen der Mustertexte*

<sup>20</sup> Die Eingabe von falschen Code-Ziffern oder solchen, die im System nicht vorhanden sind, führt zu einer ordnungsgemäßen Fehlermeldung des Programms.



gierte das Programm recht ungehalten: der Text ist nicht mehr aufrufbar! Lediglich in den in die Textverarbeitungssoftware exportierten Textmuster können Ergänzungen eingegeben werden; hierauf kann aber mit dem programmeigenen Suchsystem nicht mehr unmittelbar zugegriffen werden.

### Dokumentaufbau

#### Die Mustertexte

Die Dokumente verfügen sämtlich über einen einheitlichen Kopf. Neben einer Kurzbezeichnung des Textes werden Dateiname und Suchcode angegeben sowie unter „Buchcode“ der Hinweis auf das entsprechende Kapitel des Loseblattwerkes. Anfang und Ende des eigentlichen Textes sind mit einheitlichen Marken gekennzeichnet. Die auszufüllenden Stellen des Mustertextes sind durchgehend mit „<...>“ markiert. Spezielle Hinweise zur Ausfüllung der Textdücker werden nicht gegeben, sind jedoch auch durchweg nicht erforderlich. Das Paragraphenzeichen wird nicht verwandt, sondern jeweils mit „Par.“ abgekürzt. Diese etwas ungewöhnliche Vorgehensweise soll Probleme bei der Umsetzung in die Formate der jeweiligen Textverarbeitungsprogramme vermeiden helfen.

```

FAM  Schriftsatzmuster zum Familienrecht
      Verlag Recht & Praxis      Version 2.1      Stand: Juni 93
----- Elterliche Sorge: Das Kind lebt bei der Antragstellerin -----
Datei: 6-12-11.txt
Suchcode: 6.12.11
Buchcode: 9/3.2.1.2
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung betreffend
die elterliche Sorge:
Muster A: Das Kind lebt bei der Antragstellerin
-----
Textanfang

An das
Amtsgericht <...>
- Familiengericht -
<...>

Geschäfts-Nr.: <...>

Hauptauswahl / Uorl. Rechtsschutz / einstw. Anordnung / elterliche Sorge
F1-Hilfe      F4-Übergehen      ESC-Ende

```

Abb. 2:  
Mustertext

### Fachlicher Abdeckungsgrad

Über die in der täglichen Praxis benötigten Textvorlagen können nur sehr vorsichtige Angaben gemacht werden, da es hier an sicheren statistischen Grundlagen fehlt. Festgehalten werden kann jedenfalls, daß im juristischen Alltagsgeschäft sehr starke ortsspezifische Besonderheiten zum Vorschein kommen, sich also das sog. „Landrecht“ bemerkbar macht<sup>21</sup>. Die nachfolgenden Feststellungen können daher nur eine stichprobenartige und sehr subjektive Bewertung beinhalten.

### Unterhaltstatbestände

Die Unterhaltstatbestände des nahehelichen Unterhaltes werden vollständig bearbeitet. Dabei halte ich allerdings einzelne Begründungen für sehr knapp und daher noch verbesserungsfähig.

### Unterhaltsanspruch wegen Alters

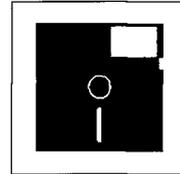
So wird z. B. zum Unterhaltsanspruch wegen Alters ausgeführt:

#### II.

Die Antragstellerin ist bereits ... Jahre alt und wird im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils in einem Alter sein, in dem von ihr eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann, Par. 1571 BGB. Im einzelnen: <...>.

Beweis: vorbehaltlich anderer Beweismittel, zunächst nur Parteivernehmung

<sup>21</sup> Dies zeigt sich in Familiensachen z. B. schon an der unterschiedlichen Bedeutung des Verbundverfahrens für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Streitigkeiten. Das Gesetz geht in § 623 ZPO davon aus, daß Rechtsstreitigkeiten über Kindes- und Ehegattenunterhalt nach der Scheidung sowie über Zugewinn in aller Regel im Rahmen des Scheidungsverbundes entschieden werden. Wegen der doch sehr großen Schwerfälligkeit des Verbundverfahrens wird in vielen Gerichtsbezirken jedoch genau umgekehrt vorgegangen.



Zum Unterhaltsanspruch nach § 1576 (Ausbildungsunterhalt) lautet der Mustertext:

Während der Ehe der Parteien hat die Antragstellerin ihre Ausbildung als <...> abgebrochen, weil der inzwischen volljährige Sohn der Parteien geboren wurde. In der Folgezeit hat die Antragstellerin ihre Ausbildung nicht wieder aufgenommen, da das zweite Kind geboren wurde.

Hier stört die Formulierung „inzwischen volljährige Sohn“ anstelle „inzwischen volljähriges erstes Kind“, die zu vermeidbaren Abänderungen zwingt.

Beim Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung gem. § 1570 BGB geht die Formulierung von mehreren Kindern aus, so daß in Fällen in denen nur ein Kind zu betreuen ist, mehrere Sätze manuell umzuformulieren sind<sup>22</sup>.

Ein Mustertext für eine isolierte Auskunftsklage ist weder beim Kindesunterhalt noch beim Ehegattenunterhalt vorhanden; die Stufenklage beim Ehegattenunterhalt sieht in der Begründung nur den Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB vor.

Gerade das Beispiel der Stufenklage zeigt die Notwendigkeit, den Auskunftsanspruch mit unterschiedlichen Ehegatten-Unterhaltsansprüchen zu kombinieren; eine solche Kombinationsmöglichkeit mehrerer Mustertexte oder Textteile ist im System nicht vorgesehen.

Beim Kindesunterhalt wird ein Mustertext für die Leistungsklage im Anschluß an eine einstweilige Anordnung angeboten; es fehlt aber die praktisch wichtigere Abänderungsklage gem. § 323 ZPO.

Bei den Kindesunterhaltsanträgen wird die richtige Tenorierung in Abhängigkeit vom Verfahrensstadium vorgesehen<sup>23</sup>. In der Formulierung geht das System aber regelmäßig von nur einem männlichen Kind aus. Varianten für ein weibliches Kind oder mehrere Kinder sind nicht vorgesehen, sondern müssen individuell angepaßt werden.

Allgemein ist zu beanstanden, daß das System regelmäßig die Ehefrau als Antragstellerin und den Ehemann als Antragsgegner behandelt. Dies entspricht zwar in Unterhaltssachen der Praxis, da in aller Regel die Ehefrau als sozial schwächerer Teil Forderungen geltend macht. In Scheidungssachen sind aber Anträge der Ehemänner durchaus nicht selten, so daß auch hierfür Formulierungen vorgesehen werden sollten.

Das Muster einer Erwidderung zur Klage auf Zahlung von Volljährigenunterhalt beinhaltet lediglich den praktisch seltenen Fall der groben Unbilligkeit gem. § 1611 BGB. Für die wesentlich praxisrelevanteren „Ausbildungsrügen“<sup>24</sup> fehlen Vorlagen.

Letztlich wird bei der sog. Härtefallscheidung nach § 1565 I BGB lediglich ausgeführt:

Eine Fortsetzung der Ehe würde für die Antragstellerin aus Gründen, die in der Person des Antragsgegners liegen, eine unzumutbare Härte darstellen. Im einzelnen: <...>.

Beweis: Vorbehaltlich anderer Beweismittel zunächst nur Parteivernehmung

Hier wäre es sinnvoll, den praktisch häufigsten Anwendungsfall der Hinwendung zu einem neuen Partner aufzunehmen.

## Die Übernahme in die Textverarbeitung

Der Einsatz eines Texthandbuches bedeutet Texterzeugung im alltäglichen Einsatz. Von entscheidender Bedeutung für den praktischen Nutzeffekt einer solchen Lösung ist also die Frage: „Wie bekomme ich die Textvorlagen in meine *Textverarbeitung*?“

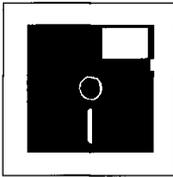
*Kombinationsmöglichkeit:fehlt*

*Muster zur  
„Härtefallscheidung“*

<sup>22</sup> Auch bei der Betreuung nur eines Kindes kann ein Anspruch nach § 1570 BGB bestehen; vgl. Palandt-Diederichsen, § 1570 Anm. 13 mwN.

<sup>23</sup> Vgl. § 1629 III BGB.

<sup>24</sup> In diesen Fällen wendet der Unterhaltspflichtige ein, das volljährige Kind habe seine Ausbildung nicht zielgerichtet durchgeführt oder absolviere eine wirtschaftlich sinnlose Zweitausbildung. Häufig sind auch die Fälle, in denen um die Anrechenbarkeit von Ausbildungsvergütung oder die Mithaftung des anderen Elternteils gestritten wird.



*Unterstützte Textverarbeitungen*

Hier bietet das System zwei Möglichkeiten an:

- die Arbeit im Programm „Textdiskette“ mit der Möglichkeit des Wechsels zum Textverarbeitungsprogramm und
- die Arbeit im Textverarbeitungsprogramm mit der speicherresidenten Form des Programms „Textdiskette“.

Dabei arbeitet das Programm nach den Angaben des Handbuches mit MS-Word, MS-Works, Winword, Wordstar, WordPerfect, StarWriter, Datev-Text sowie RA-Micro und RA-Junior zusammen. Über praktische Erfahrungen mit Word 5.5 und Winword 2.0 kann hier berichtet werden.

*Direkte Textübergabe*

**1. Ansatz: Arbeit im Programm „Textdiskette“ mit Wechsel zum Textverarbeitungsprogramm**

Das System bietet zur Übergabe des ausgewählten Textes in die Textverarbeitung zwei Möglichkeiten an:

- direkte Übergabe
- Abspeichern als Datei.

Für die *direkte Übergabe* können drei verschiedene Textverarbeitungsprogramme als Voreinstellungen ausgewählt werden. Dabei sind das vollständige Programmverzeichnis, der korrekte Programmaufruf sowie der Dateiname einzugeben. Leider ergibt sich aus dem Handbuch nicht, daß beim Dateinamen keine Pfadbezeichnungen zugesetzt werden<sup>25</sup>, das Dokument somit immer im Arbeitsverzeichnis „Textdiskette“ abgelegt wird, nicht im normalen Arbeitsverzeichnis des Textverarbeitungsprogrammes. Als Nachteil empfinde ich auch, daß der Dateiname, unter dem der konvertierte Mustertext abgelegt wird, nur im Menü der Voreinstellungen festgelegt werden kann. Bei regelmäßiger Arbeit mit dem System wird also der zu übergebende Text immer unter demselben Namen abgespeichert. Um hier versehentliche Löschungen zu vermeiden, muß bei der Überarbeitung des Textes im Textverarbeitungsprogramm immer unter einem neuen Namen gespeichert werden<sup>26</sup>.

*Textübergabe an Word 5.5*

Dies hängt mit der Technik zusammen, mit der das System den Wechsel zur Textverarbeitung realisiert. Das Programm erzeugt aufgrund der Voreinstellungen für Word 5.5 folgende Batch-Datei:

```
@ECHO OFF
REM Generated by FAM.EXE
c:
CD c:\text\word55
word C:\FAM\F_3.txt
```

*Textbearbeitung*

Die direkte Übergabe des Textes erfolgt nun, indem der Text unter dem gewählten Dateinamen (hier: F\_3.txt im Word55-Format) gespeichert wird und das Suchprogramm sich selbst beendet, wobei auf dem DOS-Bildschirm der Hinweis eingeblendet wird:

„Um Ihre Textverarbeitung aufzurufen, geben Sie bitte TV ein“.

Ein direkter Rücksprung vom Textverarbeitungsprogramm zum Suchsystem ist dabei nicht möglich. Bei der Beendigung des Textverarbeitungsprogrammes findet man sich auf der DOS-Ebene im Arbeitsverzeichnis dieses Programmes wieder; ein bequemer Rücksprung zum Suchsystem läßt sich nur über eine selbstgeschriebene Batch-Routine realisieren.

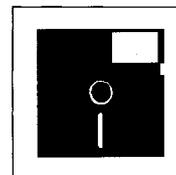
Auch der konvertierte Text verfügt zur besseren Übersicht über den oben bereits beschriebenen Kopf; zwei Marken „Textanfang“ und „Textende“ erleichtern die automatische Bereinigung des Textes durch ein entsprechendes Makro.

Auszufüllende Leerstellen werden nicht als Felder bzw. Anspungsmarken definiert. Sie werden allerdings auch in der Konvertierung einheitlich mit <...> gekennzeichnet, so daß ein Anspringen zumindest mit Hilfe der „Suchen“-Funktion des Textverarbeitungsprogrammes möglich ist.

Bei der Übergabe der Texte kann in den Standardeinstellungen festgelegt werden, ob Fließtext oder Text mit festen Zeilenumbrüchen übergeben werden soll. In aller Regel ist Fließ-

<sup>25</sup> Das Programm nimmt hier auch längere Pfadbezeichnungen an, ohne eine Fehlermeldung auszugeben. Erst ein Blick ins Hilfe-Fenster stellt klar, daß die Angabe eines anderen Dateipfades nicht möglich ist.

<sup>26</sup> Dabei sollte ein Wechsel in das Arbeitsverzeichnis des Textverarbeitungsprogrammes erfolgen.



text vorzuziehen. Probleme ergeben sich dann allerdings bei tabellarischen Darstellungen oder Einrückungen im Text mit negativem Erstzeileneinzug. So verfügt das Texthandbuch z. B. über eine recht sinnvolle Checkliste, deren Darstellung im Suchsystem übersichtlich in tabellarischer Form erfolgt. Hier kann diese Darstellungsform nur dann gewährleistet werden, wenn feste Zeilenumbrüche mit übertragen werden.

Dis gilt auch dann, wenn der Mustertext nicht direkt an die Textverarbeitung übergeben wird, sondern *als Datei gespeichert* wird. Hier wird nach einigen recht umständlichen Abfragen der gesamte Text in Standard-Ascii-Format übertragen. Eine echte Konvertierung bereits bei der Abspeicherung wird hier nur für das inzwischen überholte Wordstar-Format vorgesehen, nicht aber für andere gängige Textverarbeitungsprogramme.

Ein Vorteil dieser externen Speicherung von Texten außerhalb des Suchprogrammes liegt sicherlich darin, daß man dabei mehrere Mustertexte übertragen kann, ohne das Suchsystem verlassen zu müssen. Man kan so seinen eigenen Fundus an Mustertexten aufbauen, ohne allerdings dann noch auf die Vorteile des Suchsystems zurückgreifen zu können.

Mit Winword 2.0 ergeben sich die gleichen Probleme.

Zwar funktioniert der Aufruf von Windows und Winword über die Batch-Datei<sup>27</sup>. Es erscheint der leere Winword-Bildschirm mit der Dialog-Box „umwandeln von“, wobei der Auswahlbalken auf „Nur-Text“ steht. Bei dieser Umwandlung werden allerdings die Umlaute nicht ordnungsgemäß dargestellt.

Der Blick in das Handbuch hilft auch nicht weiter. Erläutert wird dort die Übertragung in den Windows-Editor Write mit der Empfehlung, „umwandeln“ anzugeben, damit die Umlaute sichtbar werden; bei Winword solle analog verfahren werden.

Ein zweiter Versuch der Umwandlung mit „MS-DOS-Text“ führt zur korrekten Übertragung der Umlaute.

## 2. Ansatz: Arbeit im Textverarbeitungsprogramm mit Durchgriff zu den Mustertexten

Der Tatsache, daß die Arbeit im Suchsystem mit dem oben beschriebenen umständlichen Wechsel zur Textverarbeitung kaum zu einer echten Erleichterung der alltäglichen praktischen Arbeitsabläufe führen kann, hat auch der Verlag bereits teilweise Rechnung getragen. Zum Leistungsumfang des Gesamtpaketes gehört auch eine speicherresidente Version des Suchsystemes, mit der aus dem MS-DOS-Textverarbeitungsprogramm heraus durch Betätigung zweier Hotkeys das Suchprogramm aufgerufen werden kann. Ist der gewünschte Text ausgesucht, so geschieht die Übertragung quasi im Hintergrund: wie von Geisterhand wird der Mustertext in konvertierter Form auf den Arbeitsbildschirm des Textverarbeitungsprogrammes geschrieben und kann dort sofort mit individuellen Ergänzungen versehen werden.

Bei der Arbeit mit Word 5.5 traten hier keine Probleme auf. Leider arbeitet die speicherresidente Fassung nicht mit Windows-Programmes wie Winword zusammen.

Nach den gewonnenen Erfahrungen ist die Textdiskette „Familienrecht“ besonders in der speicherresidenten Version als ein guter Ansatz für eine elektronische Formularensammlung zu bewerten, die eine sicherlich ausreichende Anzahl von Mustertexten für den familienrechtlich tätigen Anwalt bereitstellt. Die praktische Arbeit zeigt aber auch, daß neben der Anzahl der Mustertexte noch eine Reihe von Kriterien für die Bewertung der Rationalisierungsmöglichkeiten maßgeblich sind, wie z. B. der Bedienungskomfort des Suchsystems, die Möglichkeit eigener Änderungen in den Mustertexten selbst, die komfortable Steuerungsmöglichkeiten der Textauswahl und die einfache Übertragung in jede gängige Textverarbeitung, die das Programm in der derzeit Fassung noch nicht voll zufriedenstellend bieten kann.

*Textübergabe via Zwischendatei*

*Die Zusammenarbeit mit Winword 2.0*

*Speicherresidente Betriebsart für die Zusammenarbeit mit DOS-Textverarbeitungen*

*Fazit*

<sup>27</sup> Für Anwender, die nicht über einen sehr schnellen PC verfügen, ist diese Arbeitsweise allerdings ein sehr zeitraubender Vorgang. Ob dabei unter dem Strich noch ein Zeitgewinn und damit ein Rationalisierungseffekt gegenüber der herkömmlichen Arbeitsweise bleibt, möchte ich deutlich in Zweifel ziehen.